

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Überbaubare Grundstücksflächen

Garagen und (überdachte) Stellplätze

Gemäß § 12 (6) BauNVO sind Garagen und (überdachte) Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, in den seitlichen Abstandsflächen der Gebäude sowie in den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.